Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 74440/02 „Rather See“ (VEP) in Köln-Rath/Heumar eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Abendveranstaltung am 20.02.2013 durchgeführt und in einer Niederschrift dokumentiert. Die in der Abendveranstaltung vorgebrachten Anregungen befinden sich in inhaltlicher Übereinstimmung mit den 59 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die vom 20.02.2013 bis zum 27.02.2013 eingegangen sind.

Nachfolgend werden die eingegangenen Schreiben fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Begründung der Abwägung verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
1	14.02.13	Es werden verschiedene Details in Bezug auf das Vorhaben wie Öffnungszeiten, Musikveranstaltungen, Schallimmissionen erfragt, ferner wird gebeten, Termine für die beabsichtigte Messung der Schallpegel dem Einwender anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Geräuschpegel sich bei dem Vorhaben insbesondere in den Sommermonaten verstärken können. Die Aspekte des Immissionsschutzes sind vor Genehmigung zu prüfen und durch Geräuschmessung zu belegen.	ja	Einzelne Details des Vorhabens werden noch im Rahmen des Verfahrens geklärt. In Bezug auf die Wasserskibahn steht aus Gründen des Artenschutzes (Wasserfledermaus) fest, dass ein Betrieb nur bis zum Einbruch der Dämmerung zulässig sein kann. Der Badestrand wird ebenfalls nur innerhalb einer hellen Tageszeit, bei der eine Überwachung durch Bademeister etc. möglich ist, genutzt werden können. Durch die Freizeitanlagen Wasserskianlage, Badestrand sowie durch weitere Freizeit- und Gastronomieeinrichtungen werden Geräuschimmissionen auf die umliegenden Nutzungen eingehen, im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird eine umfassende schalltechnische Untersuchung erstellt, um die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen ermitteln und bewerten zu können. In Bebauungsplanverfahren erfolgt in der Regel keine Geräuschmessung, sondern eine Berechnung auf Grundlage standardisierter Berechnungsmethoden im Hinblick auf die zulässigen Nutzungsarten. Auf dieser Grundla-

Anlage 3

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				ge werden an den jeweiligen Immissionsorten die Geräuschpegel ermittelt, bewertet und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen bestimmt.
1a 1a.1	06.03.13	Das Vorhaben widerspricht dem Landschaftsschutz	ja	Das Vorhaben widerspricht den derzeitigen Darstellungen des Landschaftsplans der Stadt Köln. Der Landschaftsplan sieht im betroffenen Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 bereits die Möglichkeit einer Freizeitnutzung vor. Die intensive freizeitliche Nutzung durch Wasserskibahn und Badestrand widersprechen den Darstellungen des Landschaftsplanes, ferner bestehen Konflikte mit dem Landschaftsplan für den Bereich des Ausweichparkplatzes sowie auch des geschützten Landschaftsbestandteiles im Westen des Plangebietes. Hieraus ergibt sich die Planungsbedürftigkeit der genannten Vorhaben. Mögliche Konflikte (naturschutzrechtlicher Eingriff/Ausgleich) werden im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird der Landschaftsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplans verdrängt.
1a.2		Es werden durch Wasserskistrecke und Event hohe Lärmpegel befürchtet.	ja	Im Rahmen der weiteren Planung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen ermitteln und bewerten zu können und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen.
1a.3		Durch die Wasserskistrecke werden Arten gestört, hier wird ein Konflikt mit dem Naturschutz erkannt	ja	Im Planverfahren wurden umfangreiche Untersuchungen zum Artenschutz durchgeführt. Zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten wurden Kartierungen vorgenommen, um festzustellen, inwieweit planungsrelevante Arten bei Umsetzung des Planvorhabens betroffen sein könnten. Innerhalb des Plangebietes sind planungsrelevante Arten vorzufinden, das Konzept ist jedoch so ausgerichtet, dass die planungsrelevanten Arten z. B. durch Anlage von Schilf und Röhricht-Zonen oder durch betriebliche Einschränkungen (Betriebszeit der Wasserskibahn) Berücksichtigung finden

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
				können. Die Ergebnisse der bisher durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden mit der zuständigen Behörde der Stadt Köln (Untere Landschaftsbehörde) abgestimmt. Die genaue Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben wird im Rahmen der weiteren Planung weiter untersucht und konkretisiert.
1a.4		Der zusätzliche Verkehr wird die Rösrather Straße stark belasten.	ja	Durch das Vorhaben wird zusätzlicher Verkehr verursacht, welcher zu einer höheren Verkehrsbelastung der Rösrather Straße führen wird. Es wurde im Rahmen der Planung eine Voruntersuchung zur Verkehrsabwicklung durchgeführt, diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem entsprechenden Ausbau des Knotenpunktes Rösrather Straße / Einfahrt Plangebiet der vorhabenbedingte Verkehr leistungsfähig abgewickelt werden kann. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Konkretisierung unter Berücksichtigung der modifizierten Planung.
1a.5		5. Es wird auf eine vergleichbare Anlage in Langenfeld und die dortigen Eintrittspreise für Wasserski und Badestrand verwiesen. Es wird empfohlen, den Badestrand kontrolliert und mit einem Rundweg um den gesamten See zu genehmigen.	nein	Der Verweis auf die Wasserskianlage in Langenfeld werden zur Kenntnis genommen. Dem Vorhabenträger/Betreiber sind die Eintrittspreise der umliegenden Anlagen und Naturbadestrände bekannt. Wie in der Abendveranstaltung von Betreiberseite dargestellt, sollen die Eintrittspreise unterhalb der vergleichbaren Anlagen und Naturbadestrände liegen. Ziel ist, innerhalb des Plangebietes sozial adäquate Eintrittspreise insbesondere für den Naturbadestrand gewährleisten zu können. Der Badestrand soll während der Badesaison durch entsprechend geschultes Personal bzw. Bademeister kontrolliert werden. Gegen einen durchgängigen Rundweg um den gesamten See sprechen die Anforderungen des Artenschutzes. Gemäß der planfestgestellten Rekultivierungsplanung ist ein Rundweg nicht vorgesehen, sondern ein Rückbau des vorhandenen Betreiberweges vorgeschrieben. Des Weiteren lässt sich ein Rundweg nicht realisieren, da hierfür die erforderlichen Grundstücksflächen in Teilbereichen des Plangebietes fehlen. Im

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				weiteren Verfahren wird geprüft, wie bei den genannten Rahmenbedingungen der Öffentlichkeit ein „Seeerlebnis“ und Nutzungsmöglichkeiten außerhalb von Wasserski und Badenutzung angeboten werden können.
2 2.1	27.02.13	Die vorliegende Planung ist nicht durch den Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.12.2011 gedeckt. Es wird verwiesen auf den Prüfauftrag einer 2. Wasserskibahn sowie der Integration des Angelsportes.	nein	Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 30.09.2010 wurden einzelne Prüfaufträge formuliert. Diese beziehen sich auf die Prüfung einer 2. Wasserskibahn, die Anlage eines Kletterwaldes sowie die Anlage eines Rundweges um den See. Diese Prüfaufträge wurden in Form einer Optionsprüfung abgearbeitet. Im Rahmen dieser Optionsprüfung wurde neben den 3 vom Stadtentwicklungsausschuss ausgehenden Aufträgen ferner die Integration des Angelsportes in das Gesamtkonzept untersucht. Im Ergebnis der Optionenprüfung und der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses vom 15.12.2011 wird die Option einer 2. Wasserskibahn bestätigt. Es wurde ein modifizierter Rundweg beschlossen und der Kletterwald ist in die Planung integrierbar. Das Angeln soll an bestimmten Stellen und zu bestimmten Zeiten an dem See möglich sein, um die Hegepflicht nach Landesfischereigesetz sicherzustellen. Die Planung wird auf Grundlage der politischen Beschlüsse, der Beteiligungsergebnisse und der Konkretisierung des Vorhabens zum Bebauungsplanentwurf überarbeitet.
2.2		Das Plankonzept verstößt gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, da die geplante Wasserskianlage und die weiteren Freizeiteinrichtungen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.	nein	Die geplanten Vorhaben sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Durch die Zweckbestimmung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, hier eine Badenutzung vorzusehen, ist eine Aussage über eine freizeitliche Nutzung für die Grundzüge der Art der Bodennutzung vorhanden. Die Erweiterung dieser freizeitlichen Einrichtung und die Ergänzung durch die beiden geplanten Wasserskibahnen können über die Darstellung des Flächennutzungsplanes abgedeckt werden. Einzelne Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise Kletterwald oder Hochseilgarten sind innerhalb von

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
				privaten Grünflächen integrierbar, da durch diese Maßnahmen keine überwiegend baulich geprägten und dementsprechend baugebietspflichtigen Vorhaben entstehen werden. Folglich kann die auf Ebene des Bebauungsplanes geplante private Grünfläche auch aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, hier Grünfläche, entwickelt werden. Das verbindliche Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) konkretisiert die planerischen Grundzüge der Bodennutzung des Flächennutzungsplans.
2.3		Die Integration des Angelsports ist auf dem vorliegenden Gestaltungsplan nicht erkennbar. Es muss gewährleistet sein, dass der Angelverein ASV Köln-Rath auf seinem Grundstück weiterhin dem Angelsport nachgehen kann. Ferner ist die geplante Freizeiteinrichtung (Badesee und Wasserskianlage) so zu gestalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und den Fischbestand ausgehen. Die Errichtung lediglich einer einzelnen Wasserskianlage wird als verträglich erkannt.	nein	Der planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab zwischen rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 75449/02 und aktueller Planung für die nicht im Vorhabenbereich liegenden Grundstücke wird nicht verändert. Somit ändert sich für den Angelverein die planungsrechtliche Situation nicht und der Angelverein kann sein Grundstück gemäß heute geltendem Baurecht nutzen. Die Umsetzung der Hegepflicht nach Landesfischereigesetz ist wie die privatrechtlichen Regelungen zur fischereilichen Nutzung des Gewässers nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise in Bezug auf die mögliche Verschlechterung der Wasserqualität werden zur Kenntnis genommen. Es wurden Wasseruntersuchungen im Rahmen des Planverfahrens erstellt. Aufgrund der sehr guten Wasserqualität sind die Voraussetzungen für einen Naturbadestrand gegeben. Im Rahmen der Umweltprüfung werden weitere Untersuchungen zur Wasserqualität und Auswirkung der Planung auf diese erfolgen. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird nicht davon ausgegangen, dass eine erhebliche Verschlechterung der Wasserqualität sowie der Fischbestände bei Umsetzung der Planung und Inbetriebnahme des Vorhabens eintreten wird.
2.4		Die vorliegende Planung verstößt gegen die Vorgaben des § 1 Abs. 7 BauGB. Es wird dargestellt, dass die Grundstücke	nein	Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange untereinander abgewogen. Das vorliegende

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
		der Mandanten für eine Inanspruchnahme durch Bade- oder Freizeitmöglichkeiten nicht verwertbar sind. Hier soll lediglich eine Ausgleichsfläche oder Ruhezone vorgesehen werden. Es muss für alle Grundstückseigentümer sichergestellt werden, dass diese von der Planung profitieren.		Konzept entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und berücksichtigt die Grundaussage des Landschaftsplanes und des planfestgestellten Rekultivierungsplanes hier unter anderem eine Badenutzung zu ermöglichen. Der planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab zwischen rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 75449/02 und aktueller Planung für die nicht im Vorhabenbereich liegenden Grundstücke wird nicht verändert. Aus § 1 Abs. 7 BauGB kann keine wirtschaftliche Beteiligung in Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB abgeleitet werden.
2.5		Die Planung ist eine Fehlkonzeption. Bereits heute sieht man, dass eine Badenutzung im nordöstlichen Uferbereich hier bessere oder günstigere Sonnenverhältnisse vorliegen. Die Planung sieht jedoch die Anlage des Badestrandes im Süden bzw. Südwesten vor. Es wird unterstellt, dass das Konzept so gewählt wurde, da es dem Investor nicht gelungen ist, entsprechende Grundstücke im Norden bzw. Nordosten und Osten für eine Realisierung zu erwerben. Dies wird dadurch begründet, dass den Grundstückseigentümern keine marktgerechten Angebote unterbreitet wurden. Es wird befürchtet, dass die Uferbereiche im Nordosten nach wie vor für eine Badetätigkeit in Anspruch genommen werden, da diese besser exponiert sind. Ferner ist nicht erkennbar, wie Nutzungsströme für die Nutzer gelenkt werden sollen. Auch wird nicht erkannt, wie eine wirksame Zugangsbeschränkung realisiert wird, somit wird der Schutzbereich für Natur und Landschaft nicht umsetzbar sein. Hier wird das Interesse des Investors der Vorzug vor den Belangen von Natur und Landschaft gegeben. Es dürfen für die Grundstückseigentümer außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes keine Verlagerungseffekte entstehen, die mit einem einhergehenden erhöhten Haftungsrisiko verbunden sind. Es wird erwar-	nein	Die Badenutzung ist nach geltendem Planungsrecht in allen Bereichen des privaten Gewässers ausgeschlossen. Bislang waren die aktuell für die Freizeitnutzung vorgesehenen Bereiche durch die aktive Auskiesung nicht zugänglich. Im nordöstlichen Bereich ist die Auskiesung und Rekultivierung dagegen seit längerem abgeschlossen, was zu einer intensiveren, illegalen Badenutzung führte. Über das laufende Bebauungsplanverfahren soll erstmals eine legale Badenutzung hergestellt werden. Die geplante Strand- und Liegewiesenfläche wird eine Fläche von über 20.000 qm aufweisen und uneingeschränkt besonnte Bereiche aufweisen. In der weiteren Planung ist vielmehr zu prüfen, wie beschattete Bereiche gestaltet werden können. Gerade dadurch, dass der erkannte Nutzungsdruck kanalisiert und an bestimmten Stellen des Plangebietes zugelassen werden kann, wird erwartet, dass die heute widerrechtlichen Nutzungen und Badevorgänge unterbunden werden können. Dies wird auch dadurch erfolgen, dass der Betreiber eine bessere soziale Kontrolle und Kontrolle der Zugänge gegenüber der heutigen Situation gewährleisten kann. Die Verkehrssicherungspflicht und ggf. notwendige Durchsetzung des Badeverbots liegt unabhängig vom laufenden Planverfahren heute und auch zukünftig bei den jeweiligen Grundstückseigentü-

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Ein-gangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		tet, dass ein höherer Aufwand an Polizei und Ordnungsbehörden bei Umsetzung der Planung besteht.		mern. siehe auch 2.4
2.6		Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages die zum Teil widersprechenden Inhalte des Landschaftsplanes noch zu bewerten sind. Ferner werden im Rahmen der Planung weitere Aussagen zu umweltrelevanten Aspekten (Wasserschutzgebiet) zu erbringen sein. Des Weiteren bestehen erhebliche Zweifel in Bezug auf die Anforderung des Artenschutzes, da innerhalb des Plangebietes zahlreiche planungsrelevante Arten festgestellt wurden.	ja	Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt, ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet sowie weitere Fachgutachten überarbeitet oder neu erstellt. In diesem Zusammenhang werden die von dem Einwender genannten Aspekte überprüft. siehe auch 1.3
2.7		In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass eine Weiterentwicklung der Kiesgrube zu einem Bade- und Freizeitsee nicht gänzlich ablehnen, jedoch wird die Planung aus den dargestellten Gründen für mangelhaft und undurchführbar gehalten.	nein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum weiteren Vorgehen siehe 2.1 bis 2.6
3 3.1	26.02.13	Der Anteil der Badenutzung innerhalb des Rather Sees wird durch die Wasserskianlage auf ein 20-igstel der Kiesgrubenfläche verdrängt. Das Konzept soll die Nutzung Bade- und Freizeitsee ermöglichen und sollte darüber hinaus ein vielfältiges Nutzungsangebot (Badenutzung, Restauration, Klettерseilgarten, Angelsport) umfassen. Von der Wasserskianlage ist Abstand zu nehmen.	nein	Die Planung sieht einen Naturbadestrand auf einer nutzbaren Fläche von rund 15.000 qm vor. Dieser umfasst eine Strandlinie von rund 400 m, welche den Badegästen zur Verfügung stehen soll, des Weiteren kann von dem Strand bis zu einer Tiefe von rund 40–50 m tief in den See geschwommen werden. Aufgrund vorgenannter Parameter kann eine Badenutzung auf einer umfangreichen Badeseefläche erfolgen. Auch ist eine Abgrenzung des Schwimmbereiches aus Sicherheitsgründen sinnvoll bzw. notwendig. Eine Freigabe des gesamten Seebereiches für Schwimmer kann auch unabhängig von den Wasserskibahnen aus Sicherheits- und Aufsichtsgründen nicht erfolgen. Das Konzept sieht neben dem Badestrand weitere Freizeiteinrichtungen vor, so dass hier ein Gesamtkonzept vorliegt, welches eine weitgehend ganzjährige Nutzung

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				möglich macht. Die Errichtung der Wasserskibahn bildet dabei ein zentrales Element, da durch diese Sporteinrichtung eine freizeitliche Nutzung und ein Wassererlebnis von April bis Oktober stattfinden kann. die geplanten Wasserskibahnen bilden die wirtschaftliche Grundlage für die vorgesehen sozial adäquaten Eintrittspreisen des Badestrandes und die für einen geordneten Badebetrieb notwendigen Infrastrukturen (Parkplätze, Toiletten, Gastronomie etc.). Sofern die Wasserskianlage nicht mehr Gegenstand des Konzeptes wäre, wäre das gesamte Projekt nicht wirtschaftlich darstellbar und somit nicht weiter zu verfolgen.
3.1		Das Konzept des Vorhabenträgers sieht keine Überwachung des Kiesgrubenbereiches im Nord- bzw. nordöstlichen Bereich vor, welcher vormalig widerrechtlich als Badebereich genutzt wird. Es wird erwartet, dass hier auf die Stadt Köln Kosten für die Überwachung und ordnungsbehördliche Regelungen zukommen, welche durch den Investor bzw. Vorhabenträger ausgelöst werden. Es soll somit im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass der Stadt Köln keine weiteren Aufwendungen für Überwachung des Privatgeländes entstehen.	nein	Das Konzept sieht vor, dass der Nutzungsschwerpunkt und somit der Nutzungsdruck von dem See genommen und auf den südwestlichen Bereich der Seefläche konzentriert werden soll. Der Vorhabenträger wird dafür Sorge tragen, dass der Vorhabenbereich und somit die Zugänglichkeit des Sees für potentielle widerrechtliche Nutzer verschlossen bleibt. Hier wird und soll die Zaunanlage instandgesetzt werden. Im Rahmen der Rekultivierung und Bauleitplanung werden Maßnahmen (z.B. Geländemodellierungen, Bepflanzungen vorgesehen), die eine illegale Badenutzung weitgehend ausschließen sollen. siehe auch 2.5
3.2		Der Wegeplan des Plankonzeptentwurfes wird als gelungen angesehen.	ja	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
4	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
5	Nicht vorhan-	Siehe Stellungnahmen Nr. 3 bzw. 4	nein	Siehe Abwägung 3

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
	den			
6 6.1	27.02.13	Der Stadtbezirk Köln-Neubrück ist bereits durch Lärm belastet. Weitere Lärmbelastungen durch ein eventgesteuertes Konzept zum Rather See sollen vermieden werden.	ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Planung wird eine schalltechnische Untersuchung erstellt bzw. weiter konkretisiert, um die mit der Planung verbundenen zusätzlichen Lärmimmissionen ermitteln und bewerten zu können. Diesbezüglich sind ggf. Maßnahmen vorzusehen oder das Betreiberkonzept anzupassen, um die Anforderungen an den Immissionsschutz für die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen gewährleisten zu können.
6.2		Der Charakter eines Naherholungsgebietes sollte nicht verloren gehen.	ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept sieht die Kombination eines Freizeit- und Wassererlebnisses auf der einen sowie der Entwicklung eines Natur- und Artenschutzbereiches auf der anderen Seite vor. Somit soll der heute vorhandene Naherholungsdruck auf den See auf bestimmte Bereiche im Südwesten des Plangebietes kanalisiert werden, so dass ein verträgliches Nebeneinander von Naherholung, Freizeit und Naturschutz möglich ist.
6.3		Die 2. Wasserskibahn wird in Frage gestellt. Hier wird eine Gefahr für Schwimmer erkannt. Auch wird bei einer 2. Bahn eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens befürchtet.	nein	Mit der 2. Wasserskibahn wird die dauerhafte Tragfähigkeit des Konzeptes sicher gestellt. Aus vorausgegangenen Untersuchungen hat sich ergeben, dass eine 2. Wasserskibahn keine erheblich nachteilige Auswirkung auf Schutzgüter mit sich bringt. Im Laufe der bisherigen Planung wurden die vorgesehenen Wasserskibahnen kompakter gestaltet und im Norden deutlich vom Ufer abgesetzt, so dass Auswirkungen reduziert werden können. Der vorgesehene Schwimmsteg soll den Bereich des Wassersportes und der Badenutzung Badesees deutlich voneinander trennen, gleichzeitig bietet er eine Rücklaufmöglichkeit für gestürzte Wasserskifahrer. Verkehr vgl. 1a.4
6.4		Der Naturschutzbereich soll durch geeignete Maßnahmen	ja	Der Naturschutzbereich soll unzugänglich sein. Hier werden vor-

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		sicher abgegrenzt werden, um Nutzungen in diesem Bereich zu unterbinden.		handene Wege entsprechend der Rekultivierungsplanung zurückgebaut und heute vorhandene Lücken im Zaun geschlossen werden.
6.5		Durch die Parkplätze erfolgt eine starke Belastung für die Anwohner an der Rösrather Straße. Es wird vorgeschlagen, Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite des nicht bebauten Gewerbegebietes zu schaffen. Entsprechende Übergänge über die Rösrather Straße sind zu realisieren.	nein	Im Rahmen der weitergehenden Planung und der Verkehrsuntersuchung wird die Erschließung des Plangebietes in Bezug auf den ruhenden Verkehr überprüft. In einer schalltechnischen Untersuchung ist zu klären, inwieweit durch die Nutzung des Plangebietes, der Verkehrsbewegungen, und des Parkplatzes Geräuschbelastungen entstehen und wie diese vermieden oder durch besondere Maßnahmen oder Bauten verhindert werden können. Eine Verlagerung des Parkplatzes auf die südlichen Flächen der Rösrather Straße wird nicht befürwortet, da diese Flächen für eine Gewerbebebauung vorgehalten werden sollen und dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung stehen.
7 7.1	26.02.13	Die Planung berücksichtigt nicht den Sozialraum Neubrück und Ostheim in Bezug auf das Einkommen und der Nutzung des Sees. Es wird befürchtet, dass nur eine bestimmte Klientel für das Vorhaben gewünscht ist, und dass sich viele die Eintrittskosten nicht bzw. nicht immer leisten können. Es sollte nicht nur ein Luxusangebot sein.	ja	Grundlegender Gedanke des Plankonzeptes ist es, dass insbesondere die beiden Wasserskibahnen eine Subventionierung für den Badestrand möglich wird, so dass für den Badestrand sozialverträgliche Eintrittspreise gewährleistet werden können. Die heute stattfindenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes wie grillen, spazieren gehen, schwimmen sind widerrechtliche Nutzungen, die auf privaten Grundstücksflächen stattfinden. Über das laufenden Bebauungsplanverfahren besteht die Möglichkeit, Teilbereiche des Sees für die Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich und nutzbar zu machen. Da es sich bei den hierfür notwendigen Investitionen und erforderlichen Flächen um kein öffentliches Engagement handelt ist eine kostenfreie Nutzung aller Angebote durch die Öffentlichkeit nicht möglich.
8	25.02.13	Es wird festgestellt, dass die Stadt sich in keiner Weise an der Planung beteiligen will oder kann, jedoch besteht bereits	nein	siehe 1a.5, 2.5, 3.1, 6.2, 7, 17

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		heute ein freizeitlicher Nutzungsdruck, ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der umliegenden Stadtteile wird jedoch nicht entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass der heute nutzbare Rundweg um den See nicht mehr möglich ist zu begehen und dass Badenutzung nur eingeschränkt umsetzbar ist, was auch die Eintrittspreise betrifft. Es wird somit befürchtet, dass der See nicht für die umliegenden Bewohner nutzbar und erlebbar ist.		Ziel des Planungskonzeptes ist, über die vorgesehenen Nutzungen sozialverträgliche Eintritte zu ermöglichen und das private Gelände des Rather Sees in Teilen für die Öffentlichkeit zu öffnen
9	22.02.13	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
10	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
11	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
12	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
13 13.1	27.02.13	Es wird darauf hingewiesen, dass das Baden in dem See zwar verboten ist, jedoch der See seit 20 Jahren als Badesee für die Bevölkerung genutzt wird. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Bäder schließen, Eintrittspreise der Bäder steigen und diese Bäder entsprechend an heißen Tagen voll sind. Es wird bemängelt, dass es kaum noch frei zugängliche Badeseen gibt.	nein	Das Gelände wird ein privates Grundstück bleiben. Durch das vorliegende Konzept wird jedoch eine Badenutzung am See legal ermöglicht. Die Eintrittspreise sollen durch das vorgesehene Nutzungskonzept sozialverträglich gestaltet werden. Durch das vorliegende Nutzungskonzept wird das private Gelände des Rather Sees in Teilen für die Öffentlichkeit geöffnet werden.
13.2		Die Planung sollte nicht einem einzelnen kommerziellen Interesse eines Investors zugute kommen, sondern auch eine Planung für Bürger, Familien und Kindern vorgestellt werden sollte. Das Plangebiet sollte als Erholungsgebiet für alle zu-	nein	Das Konzept umfasst neben dem Badbereich und zwei Wasserskibahnen auch einen Gastronomiebereich und weitere mögliche Freizeitaktivitäten, seitens des Investors wird eine Vielzahl an unterschiedlichen Interessen berücksichtigt.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		gänglich sein.		siehe auch 7
14	26.02.13	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3, 1a.5, 17
15 15.1	27.02.13	Ein Rundweg um den See soll erhalten bleiben. Es war bereits ärgerlich, dass der Erdaushub für die GAG-Häuser um den See aufgeschüttet wurde und dadurch der Blick auf den See verbaut wurde.	nein	Ein Rundweg unmittelbar am Seeufer ist aus Gründen des Artenschutzes entsprechend der gutachterlichen Untersuchungen sowie der Auflagen der Fachbehörden nicht möglich. Der Rundweg wird daher weiträumiger um den See geführt. Dass der Blick auf den See durch Erdaushub aus anderen Bauvorhaben bereits verändert wurde liegt nicht im Regelungsbedarf diese Bebauungsplanverfahrens.
15.2		Der Erhalt und Ausbau der Erholungsmöglichkeiten für die Bürger ist wichtig und stellt eine Aufwertung für den Stadtteil dar. Landschafts- und Naturschutz ist wichtig. Der Mensch muss aber Vorrang haben.	ja	Mit der Realisierung des vorliegenden Konzeptes soll der Erhalt und Ausbau der Erholungsmöglichkeiten einhergehen. Insbesondere für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile Neubrück undRath/Heumar besteht die Möglichkeit, zukünftig die Wasserflächen in den Sommermonaten zum Baden nutzen zu können. Bereits heute herrscht ein großer freizeitlicher Nutzungsdruck. Aufgrund der illegalen Nutzung kommt es derzeit immer wieder zu Vermüllungen, Zerstörungen und Beschädigung der bereits angelegten Rekultivierungsmaßnahmen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu den einzelnen Schutzgütern (z.B. Artenschutz) sind bei der Planung zu beachten. Das vorgeschlagene Nutzungskonzept versucht, die einzelnen Belange innerhalb dieser Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen.
15.3		Es wird hinterfragt, ob Schadstoffablagerungen ausgeschlossen werden können und vorhandene Anschüttungen unbedenklich sind.	ja	Die Flächen des Plangebietes sind nicht im Altlastenkataster der Stadt Köln verzeichnet. Ein Altlastenverdachtsfall liegt ebenfalls nicht vor. Die beteiligte Untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken im Rahmen der Beteiligung geäußert. Im Plangebiet wurden Bodenuntersuchungen vorgenommen, die keine Anhalts-

Lfd. Nr.	**Datum Anschrei ben/ Ein-gangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				punkte für Altlasten liefern. Im weiteren Verfahren wird dieser Aspekt vertieft.
15.4		Es wird darauf hingewiesen, dass im südöstlichen Bereich (Badestrand) Wasser aus dem Bereich der Rösrather Straße zufließt. Der Einwender hinterfragt, ob dies unbedenklich ist.	ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.
15.5		Es wird hinterfragt, wie mit Treibgut (z.B. Äste) umgegangen wird. Ferner wird auf Blütenreste hingewiesen, die sich an der Wasseroberfläche ansammeln.	nein	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Betreiber ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass für Badenutzung und Wasserski die nutzungsbedingten Voraussetzungen vorliegen (z.B. Wasserqualität).
15.6		Der Einwender möchte wissen, wie sich der Wasserpflanzenbewuchs und die Fischbestände im See entwickeln werden. Ferner wird erfragt, wie sich Wasserstandsänderungen von bis zu 2 Meter auswirken.	nein	Wasserstandsschwankungen sind aufgrund unterschiedlicher Grundwasserstände zu erwarten. Dies steht der geplanten Nutzung nicht entgegen und ist bereits in der Planung berücksichtigt. Gemäß den vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserpflanzenbewuchs und den Fischbestand zu erwarten. Das Konzept sieht die Schaffung von Schilfzonen vor. siehe auch 2.3
16 16.1	22.02.13	Sollte seitens des Projektes weiterhin der eingeschlagene Weg fortgesetzt werden, werden rechtliche Schritte eingeleitet. Grundsätzlich besteht Kompromissbereitschaft. Versuche sich pro aktiv sowie kooperativ einzubringen, wurden seitens des Vorhabenträgers ignoriert. Eine gemeinsame Lösung, welche für alle Beteiligten akzeptabel ist, erscheint dem Einwender möglich. Dass Baden, Angeln, Wasserski, Naherholung, Gastronomie und Natur miteinander vereinbar sind, zeigt das Beispiel Bleibtreusee.	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Planungskonzept sieht vor, die vom Einwender genannten Aspekte miteinander zu verbinden. Die Bereiche für Baden, Wasserski, Gastronomie und Natur wurden im Entwurf bereits definiert. siehe auch 2.4
16.2		Der Einwender ist bereit, zukünftig einen Beitrag zur sozialen	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		Kontrolle für die nicht kommerziell genutzte Fläche zu leisten.		
16.3		Die Begrenzung des Badebetriebes auf einen bestimmten Bereich wird begrüßt. Das wilde und unkontrollierte Baden würde hierdurch eingestellt. Durch die Badegäste wird es zu Einwirkungen durch Sonnenmilch, Fäkalien, Müll usw. kommen, dies wird sich negativ auf die Wasserqualität auswirken. Das Gewässer besteht aus Grundwasser und weist eine Wasserqualität der Güteklasse 0 (Trinkwasser) auf.	nein	Durch unkontrollierte Nutzung kommt es immer wieder zur Vermüllung und auch zu Beschädigungen im Bereich der Einzäunung und der bereits angelegten Rekultivierungsmaßnahmen. Das Konzept sieht eine kontrollierte und räumlich begrenzte Badenutzung vor. Die derzeit sehr gute Wasserqualität ist bekannt, weshalb sich der See auch als Badegewässer eignet. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass durch den Badebetrieb die Wasserqualität erhalten bleibt.
16.4		Auf den Bestand an Süßwasserquallen, Muscheln, Krebsen und Fischen wird hingewiesen und Hinweise auf weitere Tierarten gegeben.	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorkommen der in der Stellungnahme genannten Wassertiergruppen/-arten können unter Umständen eine lokale Besonderheit darstellen, sind aber keine planungsrelevanten Arten entsprechend der in Nordrhein-Westfalen zu beachtenden Zusammenstellung und Bewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV, vgl. auch Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV Hrsg.) 2007, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf). Die Artenschutzprüfung konnte für die in der Stellungnahme genannten Tierarten keine Projektrelevanz festgestellt. Für die Durchführung der Planung sind die erforderlichen artenschutzrechten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert worden, so dass bei Durchführung der Planung keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Für den Bade- und Wasserskibetrieb gelten strenge Hygienevorschriften und -auflagen. Durch die betriebsbedingten Auflagen eines fortlaufenden Gewässergütemonitoring können schadhafte Veränderungen bzgl. der Wasserqualität ausgeschlossen werden, welche zu Beeinträchtigungen potenzieller Quallenvorkommen

Lfd. Nr.	**Datum Anschrei ben/ Ein-gangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				führen könnten.
16.5		Es sollte eine Begrenzung auf eine Wasserskianlage erfolgen. Auswirkungen auf die Gesamtstruktur sowie den Fischbestand können nicht abgeschätzt werden. Ein kontinuierliches Monitoring ist daher erforderlich. Die Bahn sollte ufernah angeordnet werden und eine möglichst kleine Wasserfläche blockieren. Eine zweite Bahn ist nicht vertretbar, da Raum für den Angelverein und Ruhezonen für Vögel, Fische und sonstige Tiere erhalten bleiben muss.	nein	In der bisherigen Planung wurde die Errichtung von bis zu zwei Wasserskianlagen und deren Auswirkungen untersucht, welche fußläufig vom Westufer des Sees aus erreicht werden können. Die Wasserskianlage 1 ist für einzelne Sportler geplant, während die zweite Anlage insbesondere für Jugendgruppen und Vereine zur Vermietung vorgesehen werden soll. Die Anlage 1 wird daher als zentrale Bahn gesehen. Die zweite Bahn wird dieser ersten Bahn untergeordnet und etwas kleiner dimensioniert. Nach den vorläufigen Erkenntnissen aus den artenschutzrechtlichen Untersuchungen führen die Anlage und der Betrieb der zwei Wasserskibahnen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Tierarten. Als Ergebnis der Untersuchungen und bisherigen Planung wurde die Lage der Bahnen im Vergleich zur ursprünglichen Planung angepasst, so dass die genutzte Fläche größere Uferbereiche nicht berührt. siehe auch 2.1, 3.1, 7, 13.2, 6.3 Die detaillierte Umsetzung der Hegepflicht nach Landesfischereigesetz NRW ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
16.6		Ein Rundweg würde im vorliegenden Konzept zu Interessenskonflikten führen. Der für die Öffentlichkeit angedachte Bereich muss weiterhin umzäunt bleiben bzw. die Zaunanlage ausgebaut werden. Alternative wäre ein Rundweg für die Öffentlichkeit, dies würde allerdings eine Anpassung des Gesamtkonzeptes voraussetzen.	nein	siehe 1a 5, 15.1, 17
16.7		Die Planung eines Schilfgürtels ist nur partiell sinnvoll, da	ja	Gemäß dem vorliegenden Konzept wird ein Teil des Schilfes am

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		durch die Wellenentwicklung sowie natürliche Einwirkungen das Ufer beschädigt bzw. abgetragen wird.		südöstlichen Ufer entfernt, daher sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Anlage des geplanten Schilfgürtels erfolgt nur auf ausgewählten Standorten und berücksichtigt die genannten Effekte.
16.8		Eine Zufahrt zum Gelände für Fischbesatz, Rettungsfahrzeuge, Anglerparkplatz bzw. -zufahrt muss gewährleistet werden. Eine weitere Zufahrt im nord-östlichen Teil des Geländes wird angeregt.	nein	Die zur Umsetzung der Planung notwendigen Zufahrten werden vorgesehen.
16.9		Ein Angelsteg sowie eine Bootsnutzung durch den Angelverein sollte in das Gesamtkonzept integriert werden.	nein	Der Angelsport wurde im Rahmen der Optionenprüfung untersucht. Die vorangegangenen Untersuchungen haben ergeben, dass der Erhalt des Angelsports am Rather See nicht zu erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter führt. Die Ausgestaltung der Angelnutzung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern erfolgt auf Grundlage des Landesfischereigesetzes NRW. Die artenschutzrechtliche Verträglichkeit ist folglich nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt analog der heutigen Situation im gegebenen Fall durch Untere Landschaftsbehörde und Untere Jagd- und Fischereibehörde.
16.10		Von einer zusätzlichen Nutzung des Gewässers durch Taucher wird aus sicherungstechnischen Aspekten abgeraten.	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	25.02.13	Für den Rundweg sollte der notwendige Zaun so verlegt werden, dass der See-Ausblick nicht versperrt wird. Von den notwendigen Reinigungen in diesem Außenbereich könnte der Eigentümer befreit werden.	nein	Die ursprünglich geplante (Neu-)Anlage eines Rundweges entlang des Gewässers ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar Eine Befreiung der Eigentümer von der Unterhaltspflicht ihrer Grundstücke ist nicht möglich.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				siehe auch 1a.5, 15.1, 17
18 18.1	25.02.13	Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch die zwei geplanten Wasserskianlagen wird befürchtet.	ja	siehe 1a. 2, 1, 6.1
18.2		Es wird hinterfragt, ob der Erhalt der Natur in dem Konzept nicht mehr vorgesehen ist.	nein	Das Konzept wurde bereits mehrfach mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und entsprechend der Vorgaben der Behörden sowie des Artenschutzgutachters angepasst. Das Konzept geht somit sehr wohl auf den Naturraum ein und sieht zudem Rückzugsbereiche für Flora und Fauna vor.
18.3		Es wird angeregt, auf die Wasserskianlage zu verzichten.	nein	siehe 2.1, 3.1, 7, 13.2, 16.5,
19	25.02.13	siehe 18 (doppelt)		
20	25.02.13	siehe 17 (doppelt)		
21 21.1	21.02.13	Es bestehen Bedenken, dass die naturnahe Umgebung des Sees nicht erhalten bleibt, wenn dieser kommerziell genutzt wird. Lebensraum für Tiere und Erholungsraum für Menschen geht verloren.	nein	siehe 18.2, 2.5
21.2		Das Plangebiet sollte naturnah gestaltet werden. Eine Wasserskianlage wird im Hinblick auf den damit verbundenen Lärm abgelehnt.	nein	siehe 2.1, 3.1, 7, 13.2, 16.5
21.3		Eine Umgestaltung mit Badestelle wird insbesondere unter dem Sicherheitsaspekt begrüßt.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
22	25.02.13	siehe 17 (doppelt)		
23	16.02.13	Der Zugang zu Angelgewässern im Bezirk sollte nicht nur bewahrt, sondern auch erleichtert werden. Offenbar ist die ökologische Analyse des Plangebietes ohne Fischereiexperten, Verbänden der Angelfischerei oder Fischereiberatern erfolgt. Die Sperrung von Gewässerflächen	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angelfischerei ist nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens. siehe auch 2.3, 16.9 Gemäß den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind auch bestimmte Bereiche des Sees vom Angelsport auszunehmen.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		für die Angelfischerei ist nicht nachvollziehbar. Angelfischerei sollte als Nutzung im Bebauungsplan explizit vorgesehen und entsprechende Bereich festgesetzt werden. Die Angelfischerei stellt einen erheblichen Ordnungsfaktor bezüglich der Umwelt- und sonstiger Kriminalität dar.		Die Abstimmung über die Rahmenbedingungen der fischereilichen Nutzung und Umsetzung der Hegepflicht nach Landesfischereigesetz mit der Unteren Jagd- und Fischereibehörde und dem Fischereiberater der Stadt Köln wird im weiteren Verfahren vertieft.
24 24.1	21.02.13	Es wird angeregt, das Plangebiet möglichst natürlich zu belassen. Ein Ausbau als Badesee ist wünschenswert. Dabei soll jedoch auf große Zufahrtswege und Parkplätze für Autos verzichtet werden. Ein Großausbau des Sees würde unnötig viele Besucher aus weiterer Entfernung anziehen und Unruhe, Verkehr, Lärm und Müll verursachen. Der See sollte weiterhin mit dem Rad oder anderen Sportgeräten besucht werden können. Der nahe gelegene Friedhof ist als Ruhestätte zu berücksichtigen.	nein	Das Konzept sieht die teilweise und kontrollierte Aktivierung des Sees für Freizeitnutzungen vor. Einhergehend mit dem Badebetrieb und der Anlage von zwei Wassserskibahnen ist ein gewisses Verkehrsaufkommen zu erwarten, entsprechend ist die Anlage von ausreichend Parkplätzen erforderlich. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens wurden schalltechnische Voruntersuchungen durchgeführt, die grundsätzlich aufzeigen, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf die zu erwartenden Besucherzahlen und den damit verbundenen Lärm verträglich sein kann. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden diese Untersuchungen vertieft. Der Betreiber hat auf dem Gelände die Pflege und Reinigung sicherzustellen. siehe auch 2.6, 1a.2, 1a.4, 1, 6.1
24.2		Es wird angeregt auf die Wasserskianlage zu verzichten.	nein	Siehe 2.1, 7, 13.2, 16.5
25 25.1	21.02.13	Das Vorhaben wird begrüßt und eine zügige Verwirklichung gewünscht.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25.2		Auf das Problem der Verschmutzung durch Dritte wird hingewiesen.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Reinigung und Pflege obliegt Betreiber und Eigentümern.
26	21.02.13	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
27 27.1	25.02.13	Die Belange des Naturschutzes sowie des Immissionsschutzes wurden in der Planung nicht berücksichtigt.	ja	Die Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes wurden im Rahmen der Planung entsprechend des jeweiligen Verfahrensstandes untersucht. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden umfassen geprüft. Diese gutachterlichen Untersuchungen werden

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
				im Zuge der weiteren Planung konkretisiert. siehe auch 1a.2, 1, 6.1
27.2		Ein Rundweg sollte nicht vorgesehen werden.	ja	Ein Rundweg unmittelbar am Seeufer ist aufgrund der Vorgaben des Artenschutzes nicht möglich. siehe auch 17, 1a 5 15.1
27.3		Die Wasserfläche wird durch die geplanten Wasserskibahnen zu 65% verringert.	–	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.4		Weitere Attraktionen (evtl. Nachtprogramm) werden befürchtet.	ja	Durch das Bauleitplanverfahren wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens geschaffen. Das geplante Vorhaben ist bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens vom Vorhabenträger exakt zu definieren und die zur Umsetzung notwendigen Untersuchungen zu den betroffenen Umweltbelangen vorzulegen. Regelungsinhalte, die nicht im Bebauungsplanverfahren abschließend getroffen werden können, werden Gegenstand des nach § 12 BauGB bis zum Satzungsbeschluss zwischen Vorhabenträger und Verwaltung abzuschließenden Durchführungsvertrags. Bebauungsplan und Durchführungsvertrag bilden dann die Beurteilungsgrundlage für notwendige Genehmigungen.
27.5		Das Nutzungskonzept ist gegen den Naturschutz angelegt und für die Anwohner eine Zumutung bezüglich der Lärmbelastungen und dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen.	nein	Die bislang vorgenommen Untersuchungen zu den genannten Bereichen zeigen, dass das Vorhaben grundsätzlich umsetzbar ist. Die Gutachten werden im Rahmen des weiteren Planverfahrens vertieft. siehe auch 1.1, 1a.1, 27
27.6		Der Badestrand ist nur ein Lockmittel, um die Genehmigung für das Bauvorhaben zu erhalten.	nein	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung des Vorhabens – hierzu gehört auch der Badestrand –

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird die Stadt Köln entsprechend § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben und der bestehende Bebauungsplan Nr. 75449/02 kommt wieder zur Geltung.
28	25.02.13	Eine naturschutzverträgliche Badeseeumwandlung wird begrüßt. Eine Wasserskianlage wird hingegen abgelehnt. Die Erholungsbedürfnisse der Anwohner sollen in der Planung berücksichtigt werden.	nein	Planerisches Ziel ist es, den Rather See als Bade-, Sport- und Freizeiteinrichtung im Sinne der Naherholung in naturgeprägtem Umfeld zu entwickeln. Mit dem vorliegenden Konzept sollen die Anlagen auf privaten Grundstücksflächen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes gegen ein Eintrittsgeld zugänglich gemacht werden und für Interessenten aus der Umgebung nutzbar sein. siehe 1a5, 2.1, 7, 13.2, 16.5
29	25.02.13	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
30	25.02.13	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
31	25.02.13	Eine finanziell gestützte Entscheidung für eine Wasserskianlage wird abgelehnt. Die Interessen der Badenden und der Angler sollen berücksichtigt werden.	nein	Mit dem Konzept wird eine legale Badenutzung am See ermöglicht. siehe 1a 5, 2.3, 7, 13.2, 16.5, 16.9
32 32.1	25.02.13	Der Anteil der Badenutzung innerhalb des Rather Sees wird durch die Wasserskianlage auf ein 20-igstel der Kiesgrubenfläche verdrängt. Das Konzept soll die Nutzung Bade- und Freizeitsee ermöglichen und sollte darüber hinaus ein vielfältiges Nutzungsangebot (Badenutzung, Restauration, Kletterseilgarten, Angelsport) umfassen. Von der Wasserskianlage ist Abstand zu nehmen.	nein	siehe 3, 1
32.2		Obwohl immer wieder betont, dass der Artenschutz Vorrang vor allem habe, werden einerseits 2 Wasserskibahnen bewil-	nein	siehe 17, 1a.5, 15.1

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Stellungnahme	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
		ligt, andererseits aber eine öffentliche Nutzung des Sees mittels Rundweg ausgeschlossen. Es sollte einen Rundweg geben, der zumindest zu einem größeren Teil an der Wasserfläche entlang führt.		
32.3		Das Konzept des Vorhabenträgers sieht keine Überwachung des Kiesgrubenbereiches im Nord- bzw. nordöstlichen Bereich vor, welcher vormalig widerrechtlich als Badebereich genutzt wird. Es wird erwartet, dass hier auf die Stadt Köln Kosten für die Überwachung und ordnungsbehördliche Regelungen zukommen, welche durch den Investor bzw. Vorhabenträger ausgelöst werden. Es soll somit im Rahmen der Bauleitplanung sichergestellt werden, dass der Stadt Köln keine weiteren Aufwendungen für Überwachung des Privatgeländes entstehen.	nein	siehe 2.5, 3.2
32.4		Es wird darauf hingewiesen, dass am 21.02.2013 verbreitet wurde, dass bereits eine 3. Wasserskibahn in Planung sei. In diesem Fall wäre die Bürgerbeteiligung vom 20.02.2013 hinfällig.	nein	Das vorliegende Konzept sieht zwei Wasserskibahnen vor. Eine dritte Wasserskibahn ist nicht geplant. Seitens der Verwaltung werden auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen und Gutachten maximal 2 Bahnen als umsetzbar angesehen.
33 33.1	Nicht vorhanden	Das Nutzungskonzept sollte dem definierten Ziel der Nutzung als Bade- und Freizeitsee gerecht werden und ein möglichst vielfältiges Angebot umfassen, u. a. Badenutzung, Restauration und Angelsport. Von einer Wasserskianlage soll aufgrund ihres raumintensiven, andere Nutzungen verdrängenden Charakters abgesehen werden.	nein	Das vorliegende Konzept sieht eine Entwicklung des Geländes als Bade- und Freizeitsee vor. Das Angebot soll auch Restauration einschließen. siehe 7, 13.2, 15.1, 2.3, 16.9
33.2		Von sämtlichen im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen der Anpflanzung bitten wir aus Gründen des Naturschutzes abzusehen. Wertgebende Arten sind auf vegetationsfreie Ufersäume angewiesen.	nein	Die Anpflanzung von Schilf wurde durch den Gutachter im Rahmen des artschutzrechtlichen Fachbeitrages explizit gefordert und soll als Ausgleichsmaßnahme dienen. Dieser Forderung wird Rechnung getragen.
33.3		Der Wegeplan des Planungskonzeptes wird als gelungen	–	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		angesehen.		
34 34.1	24.02.13	Es erscheint, als würde der See eine reine Wasserskianlage werden. Der Badebereich erscheint so winzig klein, dass dieser See kaum noch den Planungstitel „Bade- und Freizeitsee“ verdient.	nein	siehe 3, 1; 2.5, 3.1, 34.2, 1a.5
34.2		Das Konzept sollte speziell für Familien ausreichend Platz bieten, einen schönen Badetag mit Platz zum Spielen, Sonnen, Relaxen und Sport treiben in der Natur zu verbringen.	ja	Der geplante Strand wird eine Länge von rd. 400 m aufweisen und die Liegewiese eine Fläche von rd. 20.000 m² umfassen. Die Flächen bieten ausreichend Platz zum Spielen, Sonnen, Relaxen und Sport treiben.
34.3		Es wird befürchtet, dass es aufgrund der Lautstärke des zu erwartenden Publikums der Wasserskifahrer mit der Erholung am See vorbei sein wird.	nein	Derzeit ist das Privatgelände des Sees nicht öffentlich zugänglich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Erste Voruntersuchungen zeigen, dass das Vorhaben grundsätzlich verträglich ist. siehe auch 1, 1a.1, 6.1
35	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
36 36.1	24.02.13	Eine erhöhte Lärmbelastung durch das Schwimmbad und die Wasserskianlage sowie erhöhte Verkehrs- und Lärmbelastungen durch Anreisende und Parkplatzsuchverkehr auf der Rösrather Straße werden befürchtet.	ja	siehe 1a.2, 1, 1a.4, 6.1
36.2		Der Ausweichparkplatz würde den Wert der Immobilie deutlich mindern und die bislang lärmabgewandten Bereiche betreffen.	nein	Die Anbindung des Ausweichparkplatzes ist über den Brück-Rather Steinweg und von dort unmittelbar auf die Rösrather Straße vorgesehen. Der Ausweichparkplatz wird voraussichtlich nur an wenigen Tagen im Jahr erforderlich. Der Schallschutz für die Bestandsimmobilie muss im weiteren Verfahren durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Eine deutliche Wertminderung der Immobilie ist daher nicht zu erwarten.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
36.3		Es wird erfragt, wer das Naturschutzgutachten erstellt hat. Nach Angaben der Einwender hat sich das gesamte Gelände zu einem schönen, artenreichen Biotop entwickelt.	ja	Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde durch Herrn Dr. Skibbe erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden im Konzept berücksichtigt. Es werden Ruhezonen gemäß gutachterlicher Empfehlungen im Konzept vorgesehen.
36.4		Die weitere Nutzung und Pflege durch den Angelverein oder einen Naturschutzverband würde begrüßt.	nein	Grundsätzlich sind die jeweiligen Grundstückseigentümer für die Pflege Ihrer Grundstücke verantwortlich, inwieweit sie diese Pflicht an Dritte abgeben ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Für das Gewässer gilt die Hegepflicht gemäß Landesfischereigesetz.
37	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
38	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
39	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
40	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	Siehe 3
41	25.02.13	Die Bewegungsfreiheit von freien Schwimmern wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird angeregt, die Wasserskibahnen etwas zu kürzen und an der ostwärtigen Seite des Sees das Schwimmen bis an die Grenze des geplanten Naturschutzgebietes zu erlauben.	nein	Die Einrichtung eines Badestrandes kann entsprechend der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur im Vorhabenbereich erfolgen. Die Begrenzung des Badebereiches in einer Tiefe von rund 50 m ist aus Gründen der Sicherheit notwendig.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
42 42.1	26.02.13	Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erwartende Verkehr keinesfalls durch die bisher bestehenden Straßen aufgenommen werden kann, da diese bereits jetzt in den Spitzenstunden überlastet sind.	nein	Gemäß den Voruntersuchungen kann der Verkehr über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden die gutachterlichen Untersuchungen weiter vertieft. siehe auch 1a.4
42.2		Es wird darum gebeten, dem dringenden Bedarf der Neubrücker Bürger nach Naherholung Rechnung zu tragen, da nach Analyse des Stadtplanungsamtes dringender Bedarf an Grünflächen bestehe.	ja	Die Bevölkerung in den angrenzenden Stadtteilen Neubrück und Rath/Heumar hat großes Interesse bekundet, zukünftig die Wasserflächen in den Sommermonaten zum Baden nutzen zu können. Mit dem vorliegenden Konzept werden ein privates Gelände am Rather See und Teilbereiche des Sees für ein breites Publikum gegen einen geringen Eintrittspreis zugänglich. Dem Bedarf an Flächen zur Naherholung wird somit Rechnung getragen.
42.3		Es wird vorgeschlagen, eine Umwanderung bzw. Teilumwanderung des Geländes gegen Gebühr zu ermöglichen.	nein	siehe 17, 1a.1, 15.1 Ob eine Teilumwanderung des Geländes gegen Gebühr ermöglicht werden kann, ist im weiteren Verfahren abschließend zu prüfen.
42.4		Es wird vorgeschlagen, eine ganzjährige Nutzung für die unterschiedlichen Nutzungsarten (Schwimmen, Wasserski fahren, Grillen, Saunieren etc.) zu ermöglichen.	ja	Ergänzende Nutzungen werden im weiteren Verfahren im Hinblick auf ihre Verträglichkeit und Umsetzungsmöglichkeit geprüft.
42.5		Es wird um eine neutrale Namensgebung für den „Rather See“ gebeten, da die Lage des Sees und die Namengebung nicht übereinstimmen und Missverständnisse verursachen kann.	nein	Der See liegt auf dem Gebiet des Stadtteils Rath/Heumar, von daher werden keine Gründe für eine von der Örtlichkeit abweichende Namensgebung.
43 43.1	25.02.13	Es wird darauf hingewiesen, dass dem Planungskonzept Lärmschutzeinrichtungen sowie Angaben über Betriebsbeschränkungen fehlen. Es wird weiter vermutet, dass die Anlieger-Immobilien durch die neue Nutzung und die Immissionen weiter gemindert werden.	ja	siehe 1a 2, 1.1, 36.2
43.2		Es wird bemängelt, dass kein Erholungsgebiet angeboten	nein	Der gesamte See gehört verschiedenen Privateigentümer. Das

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
		wird. Es wird vorgeschlagen, dies im nordöstlichen Grenzgebiet realisieren zulassen.		Vorhaben muss sich auf Flächen des Vorhabenträgers beschränken. Für die übrigen Flächen werden die bestehenden Festsetzungen und die Rekultivierungsplanung übernommen.
43.4		Es wird auf die Gefahrenschwerpunkte der Ein- und Ausfahrtsbereiche am geplanten Badeparadies hingewiesen und eine Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur gewünscht.	nein	Im Zuge der weiteren Planung ist die Erschließungsplanung zu konkretisieren. Eine Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur z.B. durch zusätzliche Buslinien ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vorgesehen.
44	27.02.13	Es wird auf die zusätzliche Lärmbelastung für die angrenzenden Bewohner der Hochhäuser der Hans-Schulten-Str. durch den zusätzlichen Verkehr und die zukünftige Freizeitnutzung hingewiesen.	ja	siehe 1a 2, 1, 6.1
45	26.02.13	Es werden folgende Wünsche geäußert: Nutzung des Rather Sees in der Winterzeit – Anfang Oktober – Ende März für Winter-/Eisschwimmen und entsprechende Infrastruktren (z.B. Umkleidekabinen, Wasserkocher)	ja	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft. Derzeit erscheint eine Nutzung des Rather Sees während der Wintermonate aus Gründen des Artenschutzes problematisch.
46 46.1	27.02.13	Es wird festgestellt, dass der für den Bereich der Stadt Köln zuständige Fischereiberater durch den Antragsteller bislang nicht am Verfahren beteiligt wurde.	ja	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bauleitplanverfahren befindet sich mit der frühzeitigen Beteiligung in einem frühen Stadium. Abstimmungen mit der Unteren Jagd- und Fischereibehörde und dem zuständigen Fischereiberater haben zwischenzeitlich stattgefunden.
46.2		Das Landes-Fischerei-Gesetz von NRW ist im Rahmen der Planung zu beachten und die gebührende Wertigkeit einzuräumen. Regelungen über die fischereirechtliche Bewirtschaftung/Nutzung sind im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.	ja	Fischereirechtliche Anforderungen werden entsprechend der planungsrechtlichen Relevanz im weiteren Verfahren geprüft. siehe auch 2.3
47	25.02.13	Es wird Freizeit mit weniger Lärm in einem Stück Natur ohne lange Anfahrt oder gar Eintrittsgebühr gefordert. Auf bestehende Lärmimmissionen durch Flug- und Straßenverkehrslärm wird hingewiesen.	nein	Es handelt sich bei dem Gelände um private Flächen. Mit dem vorliegenden Konzept werden die Flächen einer breiten Öffentlichkeit gegen eine geringe Gebühr zugänglich gemacht. Die Lärmimmissionen werden im Verfahren dezidiert untersucht und bewertet.

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
				siehe 1a 2, 1.1
48 48.1	Nicht vorhan-den	Das Gelände wurde bisher zumeist für Spaziergänge von Einwohnern der angrenzenden Stadtteile genutzt. Künftig sollen Spaziergänge um den See nicht mehr möglich sein, weil dadurch Rückzugsräume für Fauna und Flora beeinträchtigt werden. Diese Argumentation wird bezweifelt.	nein	siehe 1a.5, 17, 15.1
48.2		Die Lage des Badestrandes und der Liegewiese sind ungünstig, weil sie teilweise verschattet sind.	nein	siehe 1a.5, 2.5, 3.1, 34.2
48.3		Ein wirtschaftlich tragfähiger Betrieb des Badesees wird bezweifelt. Ferner wird die Nähe zwischen Wasserskibahn und Badesee für riskant gehalten.	nein	Das wirtschaftliche Risiko liegt beim Vorhabenträger. Dieser hat entsprechende Risikoabschätzungen vorgenommen und auf dieser Grundlage das Bebauungsplanverfahren beantragt. Wasserskibahn und Badenutzung sind in der weiteren Planung so zu gestalten, dass eine Gefährdung der Nutzer ausgeschlossen wird. siehe auch 2.1, 7, 13.2, 16.5
48.4		Es wird befürchtet, dass langfristig ein reines Wasserskizentrum entsteht.	nein	siehe 27.6
48.5		Die Anlage wird im Stadtteil Neubrück zu keiner Aufwertung führen und wird den überwiegenden Teil der Bevölkerung in Neubrück nicht ansprechen.	nein	Durch das Vorhaben werden privaten Grundstücksflächen des Rather Sees teilweise einer Freizeitnutzung mit verschiedenen Angeboten zugeführt. Es wird bewusst ein Freizeitangebot für die umliegenden Stadtteile geschaffen.
48.6		Zur Restauration wird vorgebracht, dass die Bürger nur entlang von stark befahrenen Straßen dorthin gelangen und dies nicht besonders attraktiv ist.	nein	Ein Restaurationsangebot am See rundet das geplante Gesamtkonzept ab. Eine gastronomische Nutzung am See erscheint in Verbindung mit den übrigen Nutzungen, insbesondere Baden und Wasserski, sinnvoll und tragfähig.

Lfd. Nr.	**Datum Anschrei ben/ Ein-gangs-datum**	**Stellungnahme**	**Berück-sichti-gung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
48.7		Die Auswirkungen eines stärkeren Kfz- und Radverkehrs erscheinen nicht hinreichend untersucht. Die schmalen kombinierten Geh- und Radwege sind für starkes Verkehrsaufkommen nicht angelegt.	ja	siehe 1a.4
48.8		Es sollte geprüft werden ob eine Wasserskianlage überhaupt wirtschaftlich betrieben werden kann.	nein	siehe 48.3
48.9		Es sollte die Anlage eines Rundweges um den See für Spaziergänger nochmals geprüft werden (ggf. Nutzung gegen geringes Entgelt).	nein	siehe 17, 1a.5, 15.1
49 49.1	25.02.13	Es wird befürchtet, dass die Beschaulichkeit und Ruhe am See verloren geht. Es ist ein Sportparadies geplant.	nein	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem vorliegenden Konzept soll ein Freizeitangebot am Rather See mit einer kontrollierten Badenutzung sowie Wasserski realisiert werden.
49.2		Der geplante Badebereich wird in seiner Größenordnung kritisiert. Ferner werden die Wasserskibahnen die Ruhe stören.	nein	siehe 1a.5, 2.5, 3.1, 34.2, Das Konzept sieht neben dem Badestrand weitere Freizeiteinrichtungen vor, so dass hier ein Gesamtkonzept vorliegt, welches auch eine weitgehend ganzjährige Nutzung umfassen soll.
49.3		Es wird kritisiert, dass Spazieren gehen um den See nicht mehr möglich sein wird.	nein	siehe 1a.5, 15.1, 17
49.4		Es wird darauf hingewiesen, dass sich die meisten Neubrücker den Eintritt zum Gelände nur selten leisten können.	nein	siehe 1a.5, 7, 13.1
49.5		Es entsteht ein Paradies für Wasserskifahrer.	entfällt	Mit dem vorliegenden Konzept wird entsprechend der örtlichen Rahmenbedingungen ein Angebot für Wasserskifahrer und eine legale Badenutzung geschaffen.
50	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3

Lfd. Nr.	**Datum Anschreiben/ Eingangsdatum**	**Stellungnahme**	**Berücksichtigung** ja/nein	**Stellungnahme der Verwaltung**
51	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
52	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
53	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
54	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
55	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
56	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
57	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
58	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3
59	Nicht vorhanden	Siehe Stellungnahme Nr. 3	nein	siehe 3

Stand *Mai 2013*